

RS Vwgh 1988/11/23 88/01/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131a;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Können sich mit einer Beschwerde nach Art 131 a B-VG angefochtene Maßnahmen nach dem Tod des Bf nicht mehr nachteilig für seine (nicht mehr bestehende) Rechtsposition oder die seiner Rechtsnachfolger auswirken, so ist die Beschwerde gem § 33 Abs 1 VwGG für gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010142.X01

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at